

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Overath**

### **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), - alle jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung -, und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Overath über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) sowie § 23 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Overath (Abfallentsorgungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 175. Sitzung am 05.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Overath beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Overath vom 24.11.2023 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2024 wird wie folgt geändert:

### **§ 4**

#### **Gebührenart und Gebührenhöhe**

- (2) Die Behältergebühr beträgt bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken für
- a) Reststoffbehälter (graue Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

<b>Behältergröße</b>	<b>Gebühr in €</b>
60 I-Behälter (4-wöchentl.)	<b>69,00</b>
60 I-Behälter	<b>138,00</b>
80 I-Behälter	<b>184,00</b>
120 I-Behälter	<b>276,00</b>
240 I-Behälter	<b>552,00</b>
1.100 I-Behälter	<b>2.530,00</b>

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Abfallsäcken beträgt 12,00 € pro Abfallsack.

b) biologische Abfälle (braune Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

<b>Behältergröße</b>	<b>Gebühr in €</b>
120 I-Behälter	<b>99,60</b>
240 I-Behälter	<b>199,20</b>
240 I-Behälter - Sommertonne	<b>116,20</b>

(4) Die Behältergebühr für gewerblich genutzte Grundstücke beträgt:

a) für die Reststoffbehälter (graue Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

<b>Behältergröße</b>	<b>Gebühr in €</b>
80 I-Behälter	<b>148,00</b>
120 I-Behälter	<b>222,00</b>
240 I-Behälter	<b>444,00</b>
1.100 I-Behälter bei wöchentlicher Entleerung	<b>4.070,00</b>
bei 14-tägiger Entleerung	<b>2.035,00</b>

b) für biologischen Abfälle (braune Abfallbehälter) pro Behälter/Jahr:

<b>Behältergröße</b>	<b>Gebühr in €</b>
120 I-Behälter	<b>99,60</b>
240 I-Behälter	<b>199,20</b>

...

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung in der Stadt Overath vom 05.12.2025 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende von der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 175. Sitzung am 05.12.2025 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 05.12.2025

gez. Klaus Grootens  
stv. Verbandsvorsteher